

Satzung des Dorfvereins „Wir sind Baitz e.V.“

Gründungsversammlung vom xx.xx.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Wir sind Baitz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Brück OT Baitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die Förderung des Sports, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die **Förderung der Dorfgemeinschaft** und die Organisation und Durchführung von traditionellen Veranstaltungen wie dem **Pfingstbaumaufstellen**, **Osterfeuer**, **Dorffesten** und weiteren gemeinschaftsstärkenden Aktivitäten,
 2. die **Ausgestaltung und Nutzung des Gemeindehauses** als zentralem Ort für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft und für ehrenamtlich organisierte Freizeitangebote,
 3. durch **sportliche Betätigung aller Altersgruppen**, insbesondere durch **nicht-kommerzielle, ehrenamtlich organisierte und von Dorfbewohnern selbst durchgeführte Angebote** wie **Gymnastikgruppen**, die **Nutzung der Kegelbahn** sowie des **Fußballplatzes**, die dem gemeinschaftlichen Miteinander und der Gesundheitsförderung dienen,
 4. die Durchführung von **Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren**, um deren gesellschaftliche Teilhabe zu stärken und Isolation entgegenzuwirken,
 5. die **Dokumentation und Weiterentwicklung der Ortsgeschichte**, insbesondere durch die Erstellung und Fortschreibung der **Dorfchronik**.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die auf Dauer und verantwortlich an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher

Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand und Eintragung in die Mitgliedsliste.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist mit Abgabe der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand sofort wirksam.
- (4) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann eine Bestätigung des Ausschlusses durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als zwei Jahre in Verzug sind, ausschließen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Beim Ausscheiden aus dem Verein werden bereits gezahlte Jahresbeiträge nicht zurückerstattet.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die eingetragenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind als außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies mindestens **1/5** der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt.
- (4) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei** Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird an die jeweils zuletzt vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse, so werden Einladungen vorzugsweise per Email in einem nicht änderbaren Dokumentenformat (z.B. Adobe PDF) versendet werden. Ansonsten wird per Post eingeladen.
- (5) Der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Revisionsberichtes (der Bericht kann auch schriftlich gegeben werden),
- d) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Mitgliederversammlung
- e) die Festsetzung der Beitragsordnung,
- f) die Bestätigung von Mitgliederausschlüssen,
- g) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- h) Aufnahme von Darlehen,
- i) die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 7 (2).

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt bei mindestens vier erschienenen Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von **2/3** der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unter Beifügung der Tagesordnung, des Ortes und des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht nur von anderen stimmberechtigten Mitgliedern vertreten lassen. Niemand darf in einer Mitgliederversammlung mehr als 2 Stimmen ausüben.
- (5) An Beschlüssen der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder nach § 3 teilnehmen.
- (6) Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitglieder per schriftlicher Zustimmung

- (1) In Ausnahmefällen (z.B. Einhaltung von Fristen oder Beschlüssen, die eine aufwendige Mitgliederversammlung nicht unbedingt notwendig machen) kann der Vorstand einen Beschluss durch schriftliches Einholen der Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder fassen. Die schriftliche Beschlussvorlage kann auch per E-Mail in einem nicht änderbaren Dokumentenformat (z.B. Adobe PDF) versendet werden. Die Zustimmung muss schriftlich und auf dem Postwege erfolgen. Die Zustimmung muss eine **2/3**-Mehrheit erreichen, damit ein Beschluss zustande kommt. Der Beschluss muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbefristete Zeit gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Eine Abwahl oder Neuwahl ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertreter
 - der/dem Kassenwart/in
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 3.000,00 € sowie zum Erwerb, zur Belastung und zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Geschäftsführung und andere satzungsgemäße Aufgaben an haupt- und nebenamtlich tätige Personen übertragen. Er kann für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung eine Vollmacht an haupt- und nebenamtlich tätige Personen ausstellen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Formale Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter, vornehmen.
- (2) Die Änderungen sind den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für den Ortsteil Baitz zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am [Datum eintragen] beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.

Baitz, den